



Unsere Themen in diesem Monat:

- ◆ Verlust einer Forderung bei Restschuldbefreiung
- ◆ Anzeige einer Schenkung
- ◆ Zuordnungswahlrecht bei Photovoltaikanlagen
- ◆ Zuflussfiktion bei Gesellschafter-Geschäftsführer
- ◆ Doppelbesteuerung der Renten
- ◆ Krankheitskosten bei Wegeunfall
- ◆ Spekulationsgewinn: kurzzeitige Vermietung ist unschädlich
- ◆ Unberechtigte Entlastung des Geschäftsführers
- ◆ Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung / GmbH
- ◆ Keine Pauschalbesteuerung bei Betriebsveranstaltung für Führungskräfte

Fälligkeit zur Abgabe der Beitragsnachweise:

April 2020 23.04.2020

Letzter Zahlungstermin Sozialversicherung:

April 2020 28.04.2020

Zahlungstermine zum 15. Mai 2020:

Gewerbsteuer II. Quartal 2020

Grundsteuer II. Quartal 2020

Aus der Praxis

Verlust einer Forderung bei Restschuldbefreiung

Personen, gegen die ein Insolvenzverfahren durchgeführt wird, können einen Antrag auf Restschuldbefreiung stellen, sodass sie nach Ablauf des Verfahrens schuldenfrei sind. Wenn Sie eine Forderung gegen eine solche Person haben, verlieren Sie am Ende Ihren Anspruch. Sollte die Forderung dadurch entstanden sein, dass der Schuldner unzulässig gehandelt hat, können Sie den Antrag stellen, dass Ihre Forderung von der Restschuldbefreiung ausgenommen wird. Dann haben Sie nach der Restschuldbefreiung durchaus die Möglichkeit, Ihre Forderung noch beizutreiben. Sie können diesen Antrag aber nur stellen, wenn Sie die entsprechende Forderung zur Insolvenztabelle angemeldet haben. So entschied nun der Bundesgerichtshof.

Wir helfen Ihnen bei der Durchsetzung gern.

April 2020

Neue Urteile

Anzeige einer Schenkung

Wer verpflichtet ist, dem Finanzamt eine Schenkung anzuzeigen, die Anzeige aber unterlässt, begeht Steuerhinterziehung.

Wird eine solche Steuerhinterziehung begangen, beginnt der Lauf der Hinterziehungszinsen ab dem Zeitpunkt, ab dem das Finanzamt bei ordnungsgemäßer Anzeige der Schenkung die Steuer festgesetzt hätte. Bitte lassen Sie sich in solchen Fällen beraten.

Zuordnungswahlrecht bei Photovoltaikanlagen

Wer eine Photovoltaikanlage installiert, kommt nur in den Genuss des Vorsteuerabzugs, wenn diese seinem Betriebsvermögen zuzuordnen ist. Die Zuordnung muss dem Finanzamt eindeutig und zweifelsfrei mitgeteilt werden. Diese Mitteilung muss dem Finanzamt bis spätestens bis zum Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist für die Umsatzsteuerjahreserklärung eingereicht werden. Das bedeutet, spätestens am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

Bitte lassen Sie sich in diesen Fällen rechtzeitig beraten.

Einkommensteuer

Zuflussfiktion bei Gesellschafter-Geschäftsführer

Nach § 11 EStG werden Miet- und Zinseinnahmen im Zeitpunkt des Zuflusses (Geldfluss) versteuert. Nur bei Ansprüchen eines beherrschenden Gesellschafters gegen seine Kapitalgesellschaft ist das anders. Dann gilt die Fälligkeitsfiktion. Das heißt, die Beträge sind bei dem Gesellschafter dann zu versteuern, wenn sie in der Kapitalgesellschaft fällig sind. Hintergrund ist die Möglichkeit des beherrschenden Gesellschafters, mit seiner Mehrheit die Zahlung veranlassen zu können. Sollte die GmbH zum Zahlungszeitpunkt zahlungsunfähig sein, entfällt diese Fiktion.